

GEMEINDE LICHTENSTEIN LANDKREIS REUTLINGEN

B e n u t z u n g s o r d n u n g der Gemeindebücherei Lichtenstein

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und der §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenstein am 12. Mai 2005 die Änderung der Benutzungsordnung vom 15. November 2001 als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Lichtenstein ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lichtenstein. Sie hält Medien zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, Information, Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereit.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, die Gemeindebücherei zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden ortsüblich bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/Die Benutzer/-in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
Der/Die Benutzer/-in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Kinder unter 7 Jahren können nur über ihre Erziehungsberechtigten Medien entleihen. Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr wird die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Ausleihe bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular benötigt.

§ 4

Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei.
- (2) Sein Verlust sowie Änderungen des Namens und der Anschrift sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/-in bzw. der/die Erziehungsberechtigte.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Fristverlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher bis zu vier Wochen entliehen werden. Für andere Medien beträgt die Leihfrist zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist zudem verkürzt werden.
- (2) Präsenzbestände sind nicht entleihbar.
- (3) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Leihfrist kann um weitere vier bzw. zwei Wochen verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Anzahl der Leihfristverlängerungen kann durch die Gemeindebücherei begrenzt werden.
- (5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen kann durch die Gemeindebücherei begrenzt werden.
- (6) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (7) Die Gemeindebücherei kann die Ausleihe und die Verlängerung der Leihfrist für Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 6

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Gemeindebücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 7 Überschreiten der Leihfrist

- (1) Bei Überschreiten der Leihfrist sind Versäumnisgebühren zu entrichten. Die Gebühren sind auch ohne vorherige Benachrichtigung zu bezahlen.
- (2) Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien kostenpflichtig durch einen Beauftragten der Gemeinde eingezogen.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für abhanden gekommene oder beschädigte Medien, Medienboxen, CD- und MC-Hüllen, Beihefte u.ä. ist Schadenersatz zu leisten.
- (3) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (4) Die Bestimmungen des Urheberrechtgesetzes sind zu beachten.
- (5) Die Gemeindebücherei übernimmt keine Gewähr für die ordnungsgemäße Beschaffenheit entliehener oder in der Bücherei benutzter Medien.

§ 9 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzer/-in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/-innen nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet. Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgebracht werden, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Mitgebrachte Taschen, Rucksäcke u.ä. sind in den Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhanden gekommen sind.

- (5) Der/Die Benutzer/-in haftet für Sachbeschädigung an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.
- (6) Das Hausrecht nimmt der/die Leiter/-in der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei ist eine Gebühr als Jahresgebühr (12 Monate) zu entrichten. Diese beträgt für
 1. Erwachsene 10,00 Euro
 2. Familien 10,00 Euro
 3. Jugendliche ab 12 Jahren und Studenten 5,00 Euro
 4. Kinder 3,00 Euro.
- (2) Die Gebühr für einen Ersatz-Benutzerausweis beträgt € 1,50 (§ 4Abs. 3).
- (3) Wird die Leihfrist überschritten, so sind für die zweite angefangene Woche der Überschreitung pro Medium € 0,50 und für jede weitere Woche der Überschreitung ebenfalls € 0,50 zu entrichten, und zwar unabhängig davon, ob eine vorherige schriftliche Mahnung erfolgt ist.
- (4) Die erste schriftliche Mahnung erfolgt in der dritten angefangenen Kalenderwoche der Fristüberschreitung. Für jede schriftliche Mahnung werden Gebühren in Höhe der angefallenen Portokosten fällig. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Bei einer notwendigen Einziehung der ausgeliehenen Medien durch einen Beauftragten der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) wird für jeden Gang zum Benutzer zum Zwecke der Einziehung des Buches eine Gebühr von € 7,70 erhoben. § 10 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.
- (6) Die Gebühren werden mit der Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 11 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können befristet oder unbefristet von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Lichtenstein, den 18. Mai. 2005
Bürgermeisteramt

gez.

Knorr
Bürgermeister

	vom	Anzeige an das Landratsamt Reutlingen Rechtsaufs.beh.	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten
Benutzungs- ordnung	15.11.2001	13.12.2001	28.11.2001	01.01.2002
1. Änderung	12.05.2005	19.05.2005	21.05.2005	01.07.2005